



## Sicherheit und Motivation nehmen Schaden

Es ist entschieden, basta! Die rheinland-pfälzischen Polizistinnen und Polizisten müssen künftig länger arbeiten. Das kostet mehr, weil aktive Beamte teurer sind als Pensionäre. Aber weil Sparen angesagt ist, bleibt eben weniger Geld für den Polizeinachwuchs. So einfach funktioniert Haushalten.

Geld ist wichtig, ohne Frage. Wenn die Steuereinnahmen gegen Null sinken, kann die Ausgaben-seite nicht ohne Eingrenzung bleiben. Das ist uns Polizeibeschäftigten auch klar. Deshalb haben wir von der GdP der Politik früh angeboten, gemeinsam nach Auswegen aus dem Dilemma zu suchen. Heute will man davon nichts mehr wissen, die Gewerkschaft wird als Blockierer hingestellt. Das ist eine bodenlose Gemeinheit.

Die Landesregierung hat einen anderen Weg beschritten. Sie hat ohne Dialog einseitig verordnet: Zuzahlungen zur Beihilfe von mehr als 400 EUR, keine Beförderungen, weg mit Kleider- und Fahndungsgeld und Streichen der Dienstjubiläumprämie. Das setzt auf den früheren Einkommenseinschnitten auf, erinnert sei an Absenkung von Pensionen und

Renten, an neue Besoldungsstrukturen oder die jährliche Verschiebung von Tarif- und Besoldungsanpassungen. Es droht weiteres Ungemach: Weihnachts- und Urlaubsgeld stehen plötzlich zur Disposition und Rheinland-Pfalz geht mit Baden-Württemberg an die Streichung der Polizeizulage. Schon bei diesem nicht einmal im Ansatz als vollzählige Aufzählung zu betrachtenden Paket wird auch dem neutralen Betrachter klar: Hier geht es nicht um eine auf dem Prinzip der Gerechtigkeit beruhende Verteilung von Lasten, sondern hier wird der öffentliche Dienst und an der Spitze die Polizei gebeutelt. Die Polizeibeschäftigten leben nicht auf einer Insel der Glückseligkeit, sie wissen um die miese Konjunkturlage und die Misere der öffentlichen Haushalte. Sie haben angesichts der tiefen

Einschnitte bei ihren Einkommen und ihrer Altersversorgung gemurrt und protestiert. Aber irgendwie gab es für das Handeln der Regierungen noch ein Stück weit Akzeptanz im Sinne gesellschaftspolitischer Einbindung. Bei der Personalentwicklung der Polizei geht dieses Verständnis aber völlig ab. Und das nicht nur bei den Polizeibeschäftigten, sondern – und das ist der eigentlich dramatische Einbruch für die Regierung – unisono bei der Bevölkerung und durchgängig allen Medien.

Innenminister Zuber hat sich mit seinem Personalkonzept veranrannt. Angesichts der schon in wenigen Jahren rasant ansteigenden Zahlen in der Pensionierungsrate der Polizei und den ohnehin schon teilweise eklatanten Problemen in der Altersstruktur ist das Prinzip, ältere Beamte noch 3 oder 5 Jahre länger im Dienst zu halten und dafür die Einstellungszahlen für Polizeianwärter zu reduzieren, der völlig falsche Weg. So wird die Leis-

tungsfähigkeit der Polizei gebremst. Es wird weiter Personal abgebaut und im Gegenzug die Belastung für die Polizeibeschäftigten verdichtet. Es wird zu erheblichen strukturellen Verwerfungen und sich zuspitzenden sozialen Problemen kommen. Und finanziell wird dieser Ritt mit Scheuklappen schon in einigen Jahren in einem Desaster enden.

Die Regierung von Ministerpräsident Beck hat mit ihrer Mehrheit im Parlament den Polizistinnen und Polizisten eine neue Seite im Buch der Berufsgeschichte aufgeschlagen. Es ist zu fürchten, dass andere Länder dem Beispiel folgen werden. Das leistet einer Entwicklung Vorschub, bei der die Einheit von Polizei in Deutschland immer mehr auseinanderklafft. Weit empfindlicher könnte aber die Entwicklung im eigenen Lande für SPD und FDP werden, denn ihr Umgang mit der Polizei setzt bei den Beschäftigten den Frust noch ein Stück weiter tiefer und wird bei den Bürgerinnen und Bürgern auf wenig Gegenliebe stoßen.

### Neufassung § 208 LBG:

(1) Für Polizeibeamte bildet das vollendete 60. Lebensjahr die Altersgrenze, wenn sie mindestens 25 Jahre in Funktionen des Wechselschichtdienstes, im Mobilen Einsatzkommando, im Spezialeinsatzkommando oder in der Polizeihubschrauberstaffel eingesetzt waren. Auf die Mindestzeit nach Satz 1 werden bis zu drei Jahren für jedes Kind angerechnet, wenn die Tätigkeit im Wechselschichtdienst, im Mobilen Einsatzkommando, im Spezialeinsatzkommando oder in der Polizeihubschrauberstaffel durch Zeiten einer Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung zum Zwecke der Kinderbetreuung unterbrochen oder aus diesem Grunde nicht mehr aufgenommen wird. Darüber hinaus kann das für die Polizei zuständige Ministerium im Einver-

nehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium weitere Zeiten bis zu insgesamt einem Jahr auf die Mindestzeit nach Satz 1 anrechnen, wenn deren Nichtanrechnung für die Betroffenen eine unbillige Härte darstellen würde. Im Übrigen bildet abweichend von § 54 Abs. 1 Satz 1 für Polizeibeamte in Ämtern des mittleren Polizeidienstes das vollendete 62. Lebensjahr und für Polizeibeamte in Ämtern des gehobenen Polizeidienstes das vollendete 63. Lebensjahr die Altersgrenze.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 4 ist § 59 Nr. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass Polizeibeamte in Ämtern des mittleren Polizeidienstes mit Vollendung des 61. Lebensjahres und Polizeibeamte in Ämtern des gehobenen Polizeidienstes mit Vollendung des 62. Lebens-

jahres in den Ruhestand versetzt werden können.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 4 bilden die Altersgrenze:

1. für Polizeibeamte in Ämtern des mittleren und gehobenen Polizeidienstes, die im Jahre 1944 geboren sind, das vollendete 61. Lebensjahr und

2. für Polizeibeamte in Ämtern des gehobenen Polizeidienstes, die im Jahre 1945 geboren sind, das vollende 62. Lebensjahr.

Abweichend von Absatz 2 können die in Satz 1 Nr. 1 genannten Polizeibeamten mit Vollendung des 60. Lebensjahres und die in Satz 1 Nr. 2 genannten Polizeibeamten mit Vollendung des 61. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden.

(4) Abweichend von § 54 Abs. 1 Satz 1 bildet die Altersgrenze für Polizeibeamte in Ämtern des höheren Polizeidienstes, die im

Jahr

1. 1944 geboren sind, das vollendete 61. Lebensjahr

2. 1945 geboren sind, das vollendete 62. Lebensjahr

3. 1946 geboren sind, das vollendete 63. Lebensjahr

4. 1947 geboren sind, das vollendete 64. Lebensjahr

Abweichend von § 59 Nr. 1 können die in Satz 1 Nr. 1 genannten Polizeibeamten mit Vollendung des 60. Lebensjahres, die in Satz 1 Nr. 2 genannten Polizeibeamten mit Vollendung des 61. Lebensjahres und die in Satz 1 Nr. 3 genannten Polizeibeamten mit Vollendung des 62. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden.

(5) Für Polizeibeamte, denen nach § 80 b Altersteilzeit bewilligt wurde, verbleibt es bei der Altersgrenze des vollendeten 60. Lebensjahres.

„Die Polizei des Landes Rheinland-Pfalz wurde in den zurückliegenden Jahren mit einer Vielzahl von Veränderungsprozessen konfrontiert. Beispielhaft sind an dieser Stelle die neuen Herausforderungen im Zusammenhang mit dem internationalen Terrorismus bzw. der hieraus resultierenden Gefährdungen, die einem permanenten Wandel unterliegende Kriminalitätslage, aber auch die Fortschreibung des geltenden Rechts aufgrund von richtungweisenden Entscheidungen der Judikative sowie die Neuerungen in den Bereichen Kommunikationstechnik und elektronische Datenverarbeitung zu nennen.

In Anbetracht dieser Situation kann daher – abseits jeglicher

politischer Rhetorik – konstatiert werden, dass das derzeit geltende Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetz einer grundlegenden Überarbeitung bedurfte. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ist aus Sicht der GdP der Versuch gelungen, sowohl den Sicherheitsbedürfnissen der Menschen, als auch den Persönlichkeits- und Freiheitsrechten der Mitbürgerinnen und Mitbürger Rechnung zu tragen.“

Mit dieser Grundeinschätzung leitet die GdP ihre erste Stellungnahme zu dem Gesetzesvorhaben der Landesregierung ein, problematisiert aber einige Bereiche und macht Änderungsvorschläge. Am 4. April fand die ISM-interne Anhörung statt. Nach Würdigung der Beiträge anderer Stellen, wie dem Landesbeauftragten für Datenschutz und der Fachhochschule sowie der DPolG ist klar: Es gibt noch gute Gründe, in den bevorstehenden Diskussionen mit den im Landtag vertretenen Parteien auf Verbesserungen des Gesetzes hinzuwirken.

Die Redaktion DP verzichtet an dieser Stelle auf eine komplette Behandlung der geplanten Änderungen. Für einen ersten Überblick ist die Vorstellung der Gesetzesnovelle in der Februar- Ausgabe des „Polizei-KURIER“ sehr empfehlenswert. Hier sol-

**NOVELLIERUNG DES POG**

dungsbestand abgeglichen werden dürfen. In der Anhörung wurde deutlich, dass die widersprüchliche Regelung auf politische Vorgaben zurückzuführen ist. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz würde im GdP-Vorschlag keine Probleme sehen.

**Medizinische und molekulargenetische Untersuchungen**

Die GdP vertrat in der Anhörung die Auffassung, dass die Untersuchung anonymen Genmaterials auch auf Anordnung der Polizei möglich sein müsse, wie es im 2001er-Entwurf des Gesetzes noch vorgesehen war. Unter Hinweis auf einen Gleichklang mit der StPO wird dies abgelehnt.

**Verbringungsgewahrsam und Vorladung zur ed-Behandlung**

Diese beiden Uraltprobleme polizeilicher Tätigkeit werden in der Novellierung nicht aufgegriffen. Hier muss nachgearbeitet werden, insbesondere die Durchsetzung der Vorladung zur ed-Behandlung bedarf – vor dem Hintergrund der Bedeutung des Sachbeweises und der hohen präventiven Wirkung – endlich einer praktikablen Regelung.

**Platzverweis / Häusliche Gewalt**

Die Ausweitung des Instrumentes Platzverweis wird begrüßt. Für die Anwendung des § 13 Abs. II im sehr schwierigen Feld häuslicher Gewalt wird es darauf ankommen, was in einer „Handlungsanleitung“ für die zuständigen Behörden geregelt wird. Die GdP ist der Auffassung, dass im Gesetz auf jeden Fall – über den jetzigen Text hinaus – eine gegenseitige Informationspflicht der zuständigen Stellen und ein Hinweis auf das Zusammenspiel mit den einschlägigen Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes enthalten sein sollte. Die Verfasser des Gesetzes

wollen diese und andere Regelungen in einer Leitlinie verankern. Auch das Zusammenwirken der gleichermaßen zuständigen Polizei- und Ordnungsbehörden soll so geregelt werden. Es dürfte auf eine Zuständigkeit der Polizei für „Akutlagen“ und der Ordnungsbehörde bei „Zeitlagen“ hinauslaufen. In der Praxis wird es wohl immer die Polizei sein, die entsprechende Entscheidungen zu treffen und durchzusetzen hat. Die GdP greift in ihrer Stellungnahme die Bedenken des Städtetages und der AG Häusliche Gewalt auf und schlägt vor die Zuständigkeit lediglich bei der Polizei und bei den Kreisordnungsbehörden anzusiedeln, das ISM sieht jedoch auch die allgemeinen Ordnungsbehörden in der Pflicht. Die Erfahrung zeigt, dass eine Verweisung aus der Wohnung alleine oft nicht geeignet ist, die Gefahrensituation zu beenden, meint die GdP. Auflauernde Gewalttäter vor dem Haus, auf Parkplätzen, vor dem Kindergarten, am Arbeitsplatz und anderswo können damit nicht von ihrem Vorhaben abgehalten werden. Deshalb wäre es hilfreich, im Gesetz auch ein „Näherungsverbot“ oder ein „Aufenthaltsverbot“ wie in Absatz III zu normieren, um vor der in Gewahrsamnahme noch ein Mittel mit geringerem Eingriffscharakter zur Verfügung zu haben. Das ISM erklärt hierzu, dass an ein Näherungs- oder Kontaktaufnahmeverbot nicht gedacht sei, dass allerdings der neue § 13 Abs. III auch auf Fälle der häuslichen Gewalt anwendbar sei. Danach kann verboten werden, ganze Gemeinden oder Teile von Gemeinden aufzusuchen.

**Sieben Tage Gewahrsam**

Bis zu sieben Tage Gewahrsam sollen künftig möglich sein. Die GdP: Unsere Gewahrsamseinrichtungen sind allerdings auf die mehrtägige Unterbringung von Menschen nicht vorbereitet. Die anstehende Neufassung der Vorschriften über den polizeilichen Gewahrsam sollte die neue Gesetzeslage berücksichtigen.

**Durchsuchungen**

Die Ergänzungen in § 18 POG sind praxisnah und werden begrüßt.

Bezüglich der Durchsuchung von Wohnungen ist in der Begründung zum Gesetz davon die Rede, dass in der neuen Bestimmung Regelbeispiele aufgeführt werden, was zu begrüßen wäre. Der Gesetzestext enthält allerdings eindeutig eine abschließende Aufzählung. Bis zur Anhörung im ISM waren wir der Hoffnung, dass die Begründung richtig sei. Für die Anwesenden war es schockierend zu hören, dass die Durchsuchung von Wohnungen künftig durch die Limitierung auf die im Gesetz aufgeführten Örtlichkeiten beschränkt sein soll. Eine verändernde Diskussion war mit dem Hinweis auf politische Vorgaben in der Anhörung nicht möglich. Es bleibt eine große Aufgabe für das weitere Gesetzgebungsverfahren.

**Datenschutz**

Die früheren eher general-klauselartigen Regelungen über den Umgang mit personenbezogenen Daten in §§ 25a ff. POG werden durch die §§ 26 bis 42, die noch manchen Polizeistudenten in Verzweiflung stürzen werden, ersetzt. Einige redaktionelle Hinweise wurden in der Anhörung aufgegriffen. Insgesamt waren die Anhörungsteilnehmer der Auffassung, dass die Polizei mit den alten Bestimmungen eigentlich recht gut klar gekommen sei. An der Übersichtlichkeit der neuen Normen soll noch gearbeitet werden, beispielsweise durch den Wegfall allzu vieler Querverweise.

**Datenerhebung bei Telekommunikation:**

Der absolute Richtervorbehalt für Maßnahmen nach § 31 Absatz III sollte sich nach Auffassung der GdP lediglich auf Maßnahmen nach Nr. 1 und 4 beziehen. Für Maßnahmen nach Nr. 2 und 3 ist eine Anordnungsbefugnis

für die Polizei, ggfls. limitiert auf den Behördenleiter oder einen Beauftragten, vertretbar. Diese Maßnahmen berühren nur den Randbereich des Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 GG) und gehören mittlerweile, beispielsweise in Vermisstsachen, zum alltäglichen Geschäft der Polizei.

**Zentralstelle für Polizeitechnik**

Inhaltlich nachvollziehbar erschien dem Leiter der Anhörung beim ISM, Herr LMR Kuhn, der GdP-Vorschlag, die Zentralstelle für Polizeitechnik durch Einfügung eines § 83 Abs. II zu stärken. Eine fachaufsichtliche Kompetenz der ZPT sei in vielen Fällen faktisch ja gegeben. Die Normierung im POG komme jedoch der nicht gewollten Schaffung eines Landesamtes gleich.

Die GdP wird in den nächsten Wochen Gespräche mit den im Landtag vertretenen Parteien suchen, und sich für weitere Verbesserungen des Gesetzes einsetzen.

Anzeige

**Urlaubsreif?**

Günstiger verreisen mit

**PSW-Reisen**

Rheinland-Pfalz GmbH

06131 - 9600923

Anzeige

**Neues Auto?**

Günstige Konditionen beim

**Polizeisozialwerk**

Rheinland-Pfalz GmbH

06131 - 9600920

### Aus dem HPRP

Koll. Heinz-Jürgen Burkhart, PP MZ, wurde als **Vertrauensperson der Schwerbehinderten** auf Landesebene wieder gewählt. Stellvertreter wurden Elke Rullman-Metzdorf, PI Neustadt, Uwe Kessler, PI Adenau und Franz Zils, BePo MZ.

Auf Antrag des Fachausschuss – K- der GdP befasste sich der HPRP mit den **Sicherheitseinstellungen von Windows XP** (s. gesonderten Artikel).

Ende 2002 war die Änderung der **Versetzungskriterien** angeregt worden. Das ISM teilt mit: Der Verheiratetenbonus entfällt nicht, die Kriterien gelten unverändert fort.

Die neue **Gewahrsamsordnung** unterliegt nach Auffassung des ISM nicht der Mitbestimmung durch den HPRP. Nichts desto trotz ist der HPRP mit den vorgesehenen Regelungen nicht in Gänze einverstanden (z. B. dem Verbot, im Gewahrsam Schuss-

waffen mitzuführen). Sofern von uns weitere Kritikpunkte eingebracht werden sollen, bitten wir um Nachricht.

ZPT 3, TR 22, WP 9, KO 70, MZ 41, RP 29. Die BePo versetzt 100 KollegInnen: KO 41, MZ 33, RP 26. Die Namenslisten liegen bei

2002 51 440 € an Ausgleichsabgabe zahlen, da in seinem Geschäftsbereich zu wenig **Schwerbehinderte** beschäftigt werden.

Für die nächste **Praxisbewährung F III** wurden 5 Kollegen zugelassen: BePo 2, RP 1, KO 1, LKA 1.

Auf Bitte des HPRP erläuterte der Leiter der ZPT Thomas Ebling die Konsequenzen aus dem Abschlussbericht der AG „**Servicemodell Polizeitechnik**“. Wegen weiteren Klärungsbedarfs wurde die Anbindung der örtlichen DV-Gruppen aus der Vorlage abgetrennt. Den übrigen Maßnahmen wurde zugestimmt.

**Dieter Kronauer (Arbeiter),  
Annemarie Grindel (Angestellte),  
Ernst Scharbach (Beamte)**



Die Elefantenrunde hat die **Versetzungen** besprochen. Zur WaPo gehen 5, LPS 1, LKA 14,

den Gesamt- und Einrichtungspersonalräten vor.

Das ISM muss für das Jahr

## BEIHILFE

### Krankenhauswahlleistungen

Bundesverfassungsgericht bestätigt Ausschluss der Beihilfefähigkeit von Krankenhauswahlleistungen.

Mit Beschluss vom 7. November 2003 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass der Ausschluss der Beihilfefähigkeit von Wahlleistungen verfassungsgemäß ist.

Der zweite Senat wies damit die Verfassungsbeschwerde eines Richters aus Berlin zurück.

Aus der Begründung:

Zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums zählen die Fürsorgepflicht und das Alimentationsprinzip, die jedoch nicht die Beihilfe in ihrer gegenwärtigen Gestalt umfassen.

Danach ist die Gewährung von Beihilfe bei Aufwendungen für Krankenhauswahlleistungen nicht erforderlich. Jedenfalls

gegenwärtig gebietet es die Fürsorgepflicht nicht, einem Beamten als Krankenhausversorgung mehr zu gewährleisten als den Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung.

Wir hatten euch schon berichtet, dass es schwierig sein wird, rechtlich gegen die **13-€-Regelung** vorzugehen. Unter Betrachtung des Beschlusses des Verfassungsgerichtes wird es nicht gelingen können, die Regelung zu kippen. Und selbst wenn es gelingen könnte diese Regelung rechtlich zu kippen, würde dieser Sieg bedeuten, dass die Wahlleistungen komplett aus der Beihilfe gestrichen werden. Rheinland-Pfalz würde sich anderen Bundesländern anschließen, die diese Wahlleistungen bereits gestrichen haben.

Anders sieht es aus bei der

Bewertung der Schlechterstellung von Witwen und Waisen. In diesen Sozialbereichen muss eine Änderung erklagt werden.

Den Erhalt der Wahlleistungen kann zwar auch bei Krankenversicherungen abgesichert werden, dies aber meist zu höheren Beiträgen als den 13 € für den Beihilfeberechtigten und seine berücksichtigungsfähigen Angehörigen.

In Bezug auf die **Kostendämpfungspauschale** hat das Finanzministerium mittlerweile reagiert. Nachdem eine Flut von Widersprüchen eingegangen ist, stellen die Beihilfestellen nun sämtliche Bescheide im Hinblick auf die Kostendämpfungspauschale unter **Vorbehalt**. Daher ist ein Widerspruch zum Erhalt der Rechtsposition nicht mehr notwendig. Die Rechtsposition bleibt

mit der Vorbehaltserklärung der Beihilfestelle bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes erhalten.

Die Kostendämpfungspauschale kann voraussichtlich nicht bei Krankenversicherungen durch Ergänzungstarife abgedeckt werden. Die Krankenversicherer beabsichtigen nicht die Kostensenkungsbestrebungen des Landes RP zu unterlaufen.

Anzeige

PK z. A. aus Hessen sucht aus dringenden familiären Gründen

**Tauschpartnerin/Tauschpartner**

aus Rheinland-Pfalz.

Zuschriften unter VDP/AV  
610945-1, Pf. 309, 40703 Hilden

BEZIRKSGRUPPE KOBLENZ

# Ausbildungsaktien verkauft

Kurzfristig bot sich für die Kreisgruppe Westerwald-Rhein-Lahn die Möglichkeit, auf der Westerwälder Wirtschaftswoche vom 22. – 30. April einen Messestand zu beziehen. Das Angebot hierzu kam am 21. März 2003 gegen 10:00 Uhr und bis zum Abend gelang es, einen Stand bezugsfertig herzurichten.

Pünktlich zur Eröffnung am Samstag konnte die GdP ihre Aktien anbieten. Der Stand blieb in der Folgezeit von 10:00 – 18:00 Uhr besetzt, die Kreisgruppe wurde hierbei durch die Bezirksgruppe tatkräftig unterstützt. Durch den Film „Sicherer Arbeitsplatz“ auf unseren Stand aufmerksam gemacht, nahmen sich viele Ausstellungsbesucher Zeit,

um mit den GdPlern ins Gespräch zu kommen. Gegenüber



Staatssekretär Karl-Peter Bruch (Mitte) mit Margarete Relet und Achim Eggert.

unseren Forderungen nach mehr Ausbildungsplätzen in der Polizei gab es einhellige Zustimmung der

Bürgerinnen und Bürger. Auch in der Diskussion um die Ver-

längerung der Lebensarbeitszeit in der Polizei gab es nur Zustimmung und Unterstützung. Von

unseren Besuchern wurde der Polizeiberuf als „hart und belastend“ empfunden und viele Besucher forderten mehr Polizeibeamtinnen und -beamte für ihre Sicherheit und zu ihrem Schutz. So war es nicht verwunderlich, dass mehr als 500 Aktien den Besitzer wechselten. Unter den Besuchern waren natürlich auch viele Kolleginnen und Kollegen, auch Staatssekretär Karl-Peter Bruch konnte an unserem Stand die erfolgreiche Aktion der GdP mit erleben. Einige der Messeaussteller schauten zum Abschluss der Messe ein wenig neidisch auf den GdP-Stand, denn nach ihrer Meinung hatte dieser Stand in Halle 8 das größte Besucheraufkommen.

DIENSTSTELLENPARTNERSCHAFT

# Craigmillar Police Station Edinburgh – Polizeiinspektion Ingelheim

Im letzten Jahr besuchten Angehörige und ehemalige Kollegen der PI Ingelheim als kleine private Reisegruppe Edinburgh in Schottland. Dank eines zuvor durch die GdP hergestellten Kontaktes war es möglich, das dortige Police-Headquarter sowie die Craigmillar Police Station zu besichtigen. Bei zuletzt genannter Dienststelle handelt es sich um ein Schwerpunktpolizeirevier, welches insbesondere mit Eigentums- und Rauschgiftkriminalität zu kämpfen hat.

Aufgrund der durch die schottischen Kollegen gezeigten spontanen Gastfreundschaft und dem bekundeten Interesse einer Partnerschaft mit einer deutschen Dienststelle, erfolgte daraufhin eine offizielle Einladung an den „Officer in Charge“ der Craigmillar Police Station durch die Leitung der PI Ingelheim und der PD Mainz. Diese wurde durch die schottischen Kollegen dank-

bar angenommen, so dass vom 4. bis 7. März 2003 sieben Polizeibeamte aus Edinburgh Gäste der PI Ingelheim waren.



Berthold Reinert bei der Übergabe eines Gastgeschenkes.

Im Rahmen ihres kurzen Aufenthaltes wurde den Gästen ein umfangreiches Programm geboten, so u. a. eine Streifenfahrt auf dem Rhein mit der Wasserschutzpolizei Bingen/St. Goar,

ein Besuch beim SEK Mainz sowie eine Besichtigung des Mainzer Doms unter Leitung der Mainzer Polizeiseelsorge. Bei

einer Weinprobe und dem Abschiedsabend in Ingelheim wurden engere Kontakte zwischen den schottischen Kollegen und der GdP-Kreisgruppe Mainz geknüpft.

Nach dem Besuch äußerte der Chef der Police Station und Mitglied der EUROCOP-Partnergewerkschaft „Scottish Police Federation“, Mr. David Grady, sich dankbar und zuversichtlich, dass dies der Beginn einer engen Beziehung zwischen beiden Dienststellen wäre, von der beide Seiten profitieren würden.

*Uwe Hammes,  
GdP-Vertrauensmann  
PI Ingelheim*

Anzeige

Polizeibeamter aus Hessen  
(zweigeteilte Laufbahn!)  
sucht

**Tauschpartner**

aus Rheinland-Pfalz.

Tel.: (01 71) 2 85 96 56

## Verlängerung der Lebensarbeitszeit

Es ist nun beschlossene Sache, nur wer mindestens 25 Jahre Wechselschichtdienst/SEK/MEK nachweisen kann, darf noch schadlos mit dem jahrzehntlang versprochenen Pensionsalter von 60 Jahren in den wohlverdienten Ruhestand treten. Alle anderen erleiden empfindliche finanzielle Einbußen. Damit hat unser Dienstherr wieder einmal drastisch dokumentiert, wie viel ihm das Engagement, Ehrgeiz und Motivation der Polizisten wert ist. Seit Jahren werden einseitig unsere Rechte demontiert, zum Ausgleich jedoch immer mehr Aufgaben auf immer weniger

Personal verteilt. Jetzt ist die Schmerzgrenze überschritten! Kollegen, die sich auf den Ruhestand in drei bis vier Jahren freuten, wurden mit voller Wucht ins Gesicht geschlagen – das ist Fürsorge!!!

30 bis 40 Jahre den Kopf für diesen Dienstherrn hingehalten, Kopf und Kragen riskiert – alles vergessen, weil irgendwelche neidischen Berater im Innenministerium auf den Trichter gekommen sind, dass trotz allem Ärger bei der Polizei die Zeit viele Wunden heilt, und meine Kollegen nach anfänglichem Schimpfen dann für den Bürger doch wieder

den vollen Einsatz bringen – wir sind eben Polizisten. Ich hoffe, diese selbsternannten „Propheeten“ täuschen sich. Auch die Beamten können einseitig das Landesbeamtengesetz ändern, vielleicht von „volle Hingabe“ auf „Hingabe“. Wir werden schließlich nicht für unsere Leistung, sondern für unser Amt bezahlt. Ich werde nun mehr auf meine Gesundheit achten, Erkrankungen richtig auskurieren. Freiwillige Übernahme von Sonderaufgaben? – Nein !!

Mehrbelastung erhöht das Gesundheitsrisiko und die Gefahr, vorzeitig in Pension gehen zu

müssen. Die Formel muss lauten – Mehrbelastungen = **eigener finanzieller Verlust**.

Straftaten, die nicht eindeutig geklärt sind, bleiben ungeklärt.

Kolleginnen und Kollegen, dieser Dienstherr hat es nicht verdient, dass wir für die Rechtsordnung Kopf und Kragen riskieren. Man wirft uns in einen Topf mit Schreibtischbeamten, dann arbeiten wir auch wie diese – die Aufklärungsquoten werden es quittieren – hoffentlich!!!

*Norbert Puth*

## Jubiläumswendung

„Rheinland-Pfalz – deutsches Kernland“ lautet der Titel der Sachzuwendung für 25-, 40- und 50-jährige treue Pflichterfüllung für das Land Rheinland-Pfalz.

Das tolle daran ist: Das Buch kostet nur 25 € (bei einer Abnahme von 1800 Stück die für die Jahre 2003–2005 angeschafft werden).

Das bedeutet, 25 Jahre Pflicht-

erfüllung lässt sich das Land einiges kosten, nämlich 1 € pro Jahr; beim 40-jährigen Dienstjubiläum sind das gerade mal 63 Cent pro Jahr. Selbst in den eigenen Vorgaben haben sich die Finanzexperten der Landesregierung noch übertroffen, denn – so die Vorgabe – „Die Ehrung kann mit einer Sachzuwendung verbunden werden, deren Gesamtwert 40 €

nicht übersteigen darf.“ Die Inhaltsübersicht lässt aktuelle Themen vermuten wie z. B. unter der Rubrik „Geschichte und Kultur“:

>Freiheitliche Wendepunkte< oder

>Wirtschaft und Verkehr in alter Zeit<

oder gar >Die Auswanderung nach Amerika und anderswohin<. Vergeblich habe ich den Be-

richt über die Zukunft der inneren Sicherheit in unserem Lande gesucht. Das Thema „Jubiläumswendung“ ist für die Kolleginnen und Kollegen bei Leibe nicht die einschneidendste Maßnahme der Landesregierung, aber eben doch ein Teil, der dafür sorgt, dass das Fass überläuft.

*Gerhard Wagner, PP Koblenz*

## WINDOWS XP

# Ärgerliche Arbeitsbehinderung wird bald behoben

Automatische Arbeitsplatzsicherung unter Windows XP

Nach 10 Minuten Bedienungspause schalten sich die mittlerweile mit dem Betriebssystem „Windows XP“ ausgestatteten Arbeitsplatzrechner der Polizei automatisch ab. Der Grund liegt auf der Hand. In Abwesenheit des Benutzers soll niemand unter dessen Berechtigung Daten lesen oder abfragen können. Allerdings

liegen genau so die vielen kleinen Arbeitsbehinderungen auf der Hand, die alltäglich zum wiederkehrenden „kleinen Ärger“ führen. Mitten in der Vernehmung immer wieder neu anmelden, Mal schnell eine Abfrage am Leitischrechner machen – geht nicht, der vorherige Nutzer ist zu einem Einsatz gefahren und hat sich nicht abgemeldet und und und. Die GdP hat sich über den

Hauptpersonalrat an die ZPT gewandt und erhielt sehr schnell eine positive Antwort. Die ZPT hatte das Problem bereits erkannt und sich an den Landesbeauftragten für Datenschutz gewandt.

Ergebnis: Auch dort gibt es Verständnis für die Situation. In Kürze wird die ZPT einen Rahmen definieren und die Behörden ermächtigen, die Einstellung selbst zu ändern. Bleibt noch die

Aufgabe, zu beschreiben, für welche Arbeitsplätze die automatische Sicherung gebraucht wird und für welche nicht. Fest steht bereits jetzt: Jeden Rechner wird der Benutzer durch eine bestimmte Tastenkombination manuell bei Verlassen des Arbeitsplatzes sichern können.

# g° bananas

2003

STIFTUNG  
WARENTEST
**Gut**  
(1,6)  
test 6/02

**MOST  
POPULAR  
CALLING CARD  
IN EUROPE!**
**BIS ZU  
45 %  
BILLIGER!**
**JETZT AUCH  
ALS 5 €  
KARTE!**


€5/10 €25

**Deutschland  
Festnetz-Festnetz  
Festnetz-Handy**
**0,03<sup>9</sup>** **0,01<sup>9</sup>**  
0,21 0,19

Europa \*

0,05 0,03

USA

0,05 0,03

Polen

0,05 0,03

Hongkong

0,05 0,03

Singapur

0,05 0,03

Südkorea

0,06 0,04

Rußland

0,07 0,05

Japan

0,07 0,05

Israel

0,08 0,06

Ungarn

0,08 0,06

China

0,10 0,08

Türkei

0,12 0,08

Bosnien

0,19 0,16

Serbien

0,14 0,12

Iran

0,14 0,12

Ghana

0,17 0,15

Ägypten

0,26 0,24

 \*Europa: Belgien, Dänemark, Frankreich,  
Großbritannien, Italien, Niederlande, Österreich,  
Schweden, Schweiz, Spanien

[www.gobananas.de](http://www.gobananas.de)
**Kein Verfallsdatum!**

€5/10 €25

	€5/10	€25
Australien	0,05	0,03
Brasilien	0,16	0,14
Bulgarien	0,12	0,10
Gambia	0,28	0,26
Indien	0,35	0,29
Kamerun	0,22	0,20
Kanada	0,05	0,03
Kasachstan	0,21	0,19
Kenia	0,29	0,27
Kroatien	0,12	0,10
Malaysia	0,07	0,05

€5/10 €25

	€5/10	€25
Marokko	0,25	0,19
Nigeria	0,27	0,23
Pakistan	0,37	0,33
Philippinen	0,16	0,14
Portugal	0,07	0,04
Rumänien	0,16	0,13
Slowakei	0,11	0,09
Taiwan	0,07	0,05
Tschechien	0,09	0,07
Ukraine	0,15	0,13
Vietnam	0,57	0,54

Preise gültig ab 21. Februar 2003. Alle Preise in € pro Minute im Minutentakt. Verbindungsgebühr: Mindestens der Preis einer Minute je Gespräch. Bei Einwahl aus Mobilfunknetzen über 0800er Zugang werden € 0,25 pro Minute berechnet. Für ein Gespräch in bestimmte internationale und nationale Mobilfunknetze kann ein Mobilfunkzuschlag berechnet werden. Für Gespräche aus öffentlichen Telefonzellen werden bei Einwahl über 01802er Zugang € 0,20 pro Minute berechnet (Münzeinwurf oder Telefonkarte). Bei Einwahl über 0800er Zugang wird für Gespräche aus öffentlichen Telefonzellen ein Zuschlag von € 0,39 pro Minute berechnet. Für alle nicht genannten Länder fragen Sie bitte Ihren Fachhändler. Preisänderungen und Irrtümer vorbehalten. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an unsere Infoline unter 01805-666 710. Service provided by Lansdowne Voice Systems Ltd.

Erhältlich bei:

PSW-Reisen Rheinland-Pfalz  
Nikolaus-Kopernikus-Str. 15  
55129 Mainz  
Tel.: 06131 – 9600923  
Fax: 06131 – 9600922  
psw-reisen-rp@gdp-online.de

  
**Polizei Sozial Werk**  
GMBH  
RHEINLAND-PFALZ

**GdP-Mitglieder und  
Inhaber der PSW-  
Kundenkarte erhalten  
jeweils 5 % Ra-  
batt!**

# Der lautlose Wilderer

Nur noch wenige Bürger in der Gemeinde Clausen, Leimen oder Heltersberg werden sich an die häufigen Fälle von Wilderei anfangs der 60er-Jahre erinnern können. Dabei handelte es sich um Aufsehen erregende Ereignisse und so mancher, der sich damals z. B. als Brennholzbeschaffer oder auch Spaziergänger im Wald aufhielt, konnte in den Verdacht der damals speziell in diesen Fällen ermittelnden Gendarmeriebeamten Werner G. und Heinrich K. kommen. Gerade wegen der Häufigkeit dieser Fälle – es waren schon mehrmals verendete und gewilderte Rehe und Wildschweine aufgefunden worden – hatte man durch Forst- und Vollzugspolizei beschlossen,

die Gendarmeriemeister Werner G. vom Ermittlungsdienst des Gendarmerie-Kommandos Pirmasens und den Gendarmeriemeister Heinrich K. allein zur Bearbeitung der Wildereifälle abzustellen. GM Werner G. war zudem auch sog. „Wilderei-Sachbearbeiter“, weil er beim damaligen LKA in Koblenz einen entsprechenden Lehrgang besucht hatte.

GM Heinrich K. war von der ehemaligen Gendarmerie Station Waldfischbach zugeteilt und verfügte über ausreichende Orts-, Gebiets- und Personenkenntnisse. Der damalige Leiter der Gendarmerie des Landkreises Pirmasens, Amtmann Rösch, war von der erfolgreichen Ermittlungsarbeit der beiden Beamten

überzeugt. Auf Grund des ausgedehnten Waldgebietes zu beiden Seiten des Schwarzbachtals gestalteten sich aber die Ermittlungen schwierig, zumal es oft auch einige Tage dauerte, bis wieder ein toter Wildkörper mit fehlenden Teilen aufgefunden wurde.

Interessanterweise lagen diese Reste immer am Rande von Waldwegen und der Täter versuchte überhaupt nicht, Spuren oder Rückstände zu beseitigen, abzudecken oder zu vergraben. Gerade diese Dreistigkeit war es, die beide Beamte zu äußerster Anstrengung anstachelte und so wurde oftmals bis in die Nacht hinein ermittelt oder bis morgens beobachtet.

Nun befand sich zwischen der Ortschaft Clausen und dem Schwarzbachtal ein kleiner US-Stützpunkt, ein früherer militärischer Bunker, der von der US-Army zu dieser Zeit verwaltet wurde. Etwa 5 bis 10 Soldaten verrichteten dort ihren größtenteils doch langweiligen Dienst. Je nach Bedarf wurde das Lager über unbefestigte Waldwege in jeweils tage- oder wochenlangen Abständen von Militär Lkws angefahren und mit Nahrungsmitteln oder Postsendungen versorgt. So entstand dort eine kleine Gemeinschaft, die in der Waldeinsamkeit größtenteils mit sich selbst beschäftigt war. Die beiden Ermittler hatten u. a. auch mit den Soldaten im Lager Kontakt aufgenommen und kamen wegen der zentralen Lage oftmals dahin zurück. So ergab sich mit der Zeit ein engeres Verhältnis und in Ermangelung sprachlicher Kenntnisse verständigte man sich mit Zeichen. Häufiger wurden beide Beamten auch zum Essen oder einer kleinen Erfrischung eingeladen. So sollten unter anderem sogar „Wildgerichte“ aufgetischt worden sein. Nachdenklich wurden die Ermittler, als ein Wildkörper gefunden wurde, der mit einem Pfeil und Aufschrift „WYOMING“ versehen war. Jetzt fiel auch auf, dass weder Förster noch Jäger

verdächtige Schussgeräusche gehört hatten. Anfangs hatte man auch an Drahtschlingen oder Wildfallen gedacht. Dann waren die Gedankengänge schnell zu Ende gedacht: Der Pfeil amerikanischer Herkunft, die servierten Wildspezialitäten im Lager und ein besonders auffallend freundlicher Soldat des Lagers, der indianischer Abstammung war und manchmal auch indianische Kleidung getragen hatte und sich im Lager eine Zieleinrichtung für Pfeil und Bogen geschaffen hatte. Schnell kam es zu einer Durchsuchung und zum Auffinden von Trophäen, die der Soldat selbst und mit stolz geschwellter Brust vorzeigte. Er gab auch bereitwillig und unumwunden zu, die Tiere selbst erlegt zu haben und zeigte sich bei seiner späteren Vernehmung äußerst erstaunt darüber, dass man ihm deshalb Vorwürfe mache und sogar ein strafbares Verhalten sehe. Er war davon ausgegangen, dass er als Indianer, ebenso wie in seiner Heimat, frei die Jagd ausüben könne und pochte auf das von der US-Regierung verbrieftete Recht hierzu. Das Verfahren wurde später von den US-Behörden übernommen; der Soldat soll in die Staaten zurückversetzt worden sein. Dort könne er weiterhin seiner Jagdleidenschaft nachgehen. In Clausen und Umgebung wurden seitdem keine ähnlichen Fälle mehr festgestellt. Beide Ermittler wurden natürlich wegen ihres Engagements dienstlich gelobt; in Bevölkerung- oder Kollegenkreisen war aber manchmal und hinter vorgehaltenen Hand schelmisch gelacht worden, als man daran dachte, dass beide auch am Wildessen teilgenommen hatten und noch die Qualität und Schmackhaftigkeit gelobt haben sollen.

Aber so war sie halt, die damalige Zeit bei der Gendarmerie. Es wurde viel gearbeitet; aber manches halt nicht so ernst genommen!

D. Tendick

Anzeige

**POLIZEI MIT BÜRGER BÜRGER MIT POLIZEI**

# Ball der Polizei

## - 50 Jahre GdP Kaiserslautern

**Samstag, 24. Mai 2003**

**Fruchthalle Kaiserslautern**

**Eintritt: € 15,00**

**EINLASS: 19.00 Uhr**  
**BEGINN: 20.00 Uhr**

**KARTENVVK**  
Buchführung Gondrom, Kraßstraße 9-11,  
67655 Kaiserslautern, Telefon 06 31/30 21 90  
und Abendkassen

Es wirken mit:

**Ria Hamilton**  
Gesang

**Ingo Ingwersen**  
Moderation + Entertainment

**Eurostars**  
Tanz- und Programmbegleitung

(Programmänderungen vorbehalten)

**POLIZEISOZIALWERK RHEINLAND-PFALZ GEWERKSCHAFT DER POLIZEI**

**ria hamilton**